

Zusätzliche Spielordnung des WTTV / Kreis Minden-Lübbecke

Grundlage dieser Spielordnung sind:

- a) die Wettspielordnung des DTTB
- b) die Satzung und Ordnungen des WTTV
- c) die Spielordnung des WTTV

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen bzw. erläutern die genannten Spielordnungen.

§1 Ergebnismeldung

1) Ergebnismeldung

Der im Terminplan als Gastgeber ausgewiesene Verein ist verpflichtet, den Spielbericht innerhalb von **24 Stunden** nach Spielbeginn in das Onlinesystem „Click-TT“ zu übertragen, spätestens am Sonntag um 15:30 Uhr für die Spiele der abgelaufenen Woche. Die genannte Frist gilt in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder nachgeholt wurden.

Nichteinhaltung zieht eine Ordnungsstrafe nach sich!

2) Einsendung des Spielberichtes

Das Original des Spielberichtes ist seitens des Gastgebers bis zum 31. Juli der darauf folgenden Saison aufzubewahren und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen angefordert werden. Selbiges gilt auch für die Kopie / Ausführung des Spielberichtes des Gastvereines.

Kreisligen	Damen – Herren – Jungen 18 – Jungen 15
1. Kreisklassen	Herren – Jungen 18 – Jungen 15
2. Kreisklassen	Herren
3. Kreisklassen	Herren

§2 Änderungen

Vereine, die während der laufenden Saison ihre Anschrift, Kontaktdaten von Vorstandsmitgliedern (Vorsitzende(r), Sportwart/in, Jugendwart/in, Kassierer/in) und festgelegte Daten (Spielort, Festspieltag, Anschlagzeit) verändern, sind verpflichtet, dieses umgehend **schriftlich** mitzuteilen:

- a) dem Sportwart / Vorsitzenden des Sportausschusses
- b) dem zuständigen Staffelleiter
- c) den entsprechenden Vereinen (nur bei Änderung von festgelegten Daten)

Änderungen des Festspieltages und der Anschlagzeit sind nur einmalig zur Rückserie möglich und müssen dann den betroffenen Vereinen und dem zuständigen Staffelleiter frühzeitig gemeldet werden und bedürfen dann noch der Zustimmung des Staffelleiters!

In besonderen Fällen innerhalb der Saison ist eine event. Änderung des Festspieltages nur nach vorheriger und frühzeitiger Absprache und Zustimmung mit dem Sportwart und dem zuständigen Staffelleiter möglich!

§3 Verlegung der Spieltermine

- 1) Eine Verlegung der Spieltermine ist im Rahmen der WO des WTTV zulässig. Eigenmächtig nachverlegte Spiele werden für beide Vereine als kampfflos verloren gewertet.

- 2) In begründeten Fällen (z.B. Auswahl-, Pokal-, Ranglisten- oder in den Ferien terminierte Spiele, sowie Versammlungen und Sitzungen von Kreisvorstandsmitglieder) können die zuständigen Stellen (Staffelleiter und Sportwart) die Spiele absetzen und nachverlegen.
- 3) Eine Vorverlegung, der Tausch des Heimrechtes und eine Nachverlegung sind jedoch bei Einigung der beiden Vereine möglich.
Nicht jedoch über den letzten Spieltag der jeweiligen Halbserie hinaus. Spiele zweier Mannschaften eines Vereines müssen bis zum Abschluss der dritten Spielwoche der jeweiligen Halbserie absolviert worden sein.
Eine Genehmigung des Staffelleiters ist hierfür erforderlich.
Jedoch muss der zuständige Staffelleiter bei Nachverlegungen rechtzeitig (mindestens 1 Tag vor dem angesetzten Spieltermin) davon schriftlich Kenntnis erhalten!

§4 Ausfall des Spiellokales

- 1) Vereine, die bei Heimspielen ihr Spiellokal nicht zur Verfügung haben, können ein anderes Spiellokal benutzen. Sie müssen jedoch den Gastverein rechtzeitig darüber benachrichtigen. Als rechtzeitige Benachrichtigung gilt auch die Information am ursprünglichen Spiellokal, wenn das neue Spiellokal in zumutbarer Entfernung liegt und die Einspielzeit und der ordnungsgemäße Beginn des Spieles eingehalten werden.
- 2) Steht kein anderes Spiellokal zur Verfügung, so muss der Gastgeber bei der Gastmannschaft antreten. Er hat die Gastmannschaft jedoch spätestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin zu unterrichten. Der Gastgeber hat außerdem keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und Heimrecht im Rückspiel.
- 3) Hat auch der Gastverein kein Spiellokal zur Verfügung, muss das Spiel für den Gastgeber als kampflos verloren gewertet werden.
- 4) Der zuständige Staffelleiter ist bis spätestens 1 Tag vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu benachrichtigen.

§5 Auf- und Abstiegsregelung

- 1) Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom Sportausschuss des TT-Kreises jeweils nach den Mannschaftsmeldungen und dem Staffeltag bis zum Beginn des 1. Spieltag der Saison festgelegt und auf der Homepage, sowie per Rundschreiben veröffentlicht!
- 2) Soweit aus den Bezirksklassen mehr Ab- als Aufsteiger zu verzeichnen sind, erhöht sich abweichend von der vorgesehenen Regelung die Zahl der Absteiger in den unteren Klassen entsprechend!!
- 3) Sollten in den Kreisligen, 1. und 2. Kreisklassen Plätze frei werden (erhöhter Aufstieg, Zurückziehen nach Beendigung der Saison), so werden diese Plätze durch die Platzierten der Aufstiegsrunden belegt.
- 4) Die Aufstiegsrunden werden im Rahmen der Auf- und Abstiegsregelung vom zuständigen Staffelleiter angesetzt.
- 5) Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet das Spielverhältnis wie in der WO des WTTV geregelt. Dies gilt sinngemäß auch für die Qualifikations- und Aufstiegsspiele.

§6 Kreistag / Kreisjugendtag

- 1) Alle Vereine sind verpflichtet, zu dem einmal im Jahr stattfindendem ordentlichen Kreistag einen stimmberechtigten Vereinsvertreter zu entsenden.
- 2) Alle Vereine mit Jugendspielbetrieb sind ebenso verpflichtet, zu dem einmal im Jahr stattfindendem Kreisjugendtag einen stimmberechtigten Vereinsvertreter zu entsenden.
- 3) Nichtteilnehmende Vereine werden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 25,- € belegt.

§7 Ordnungsstrafen

- 1) Die zu verhängenden Ordnungsstrafen sind in der Wettspielordnung des WTTV unter (A) Allgemeines / (20) Strafbestimmungen festgelegt und geregelt!
- 2) Bei ähnlich gelagerten, nicht im Katalog genannten Vergehen sind entsprechende Strafen zu verhängen.
- 3) Hält eine spielleitende Stelle eine automatische, im Katalog verzeichnete Mindeststrafe für nicht ausreichend, muss sie den Fall an den zuständigen Spruchausschuss abgeben.
- 4) Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit können die Strafen erhöht oder verdoppelt werden.
- 5) Werden die Ordnungsstrafen nicht innerhalb des in der Entscheidung festgesetzten Termins gezahlt, so müssen sie nach Setzung einer angemessenen Frist gleichfalls erhöht (siehe Absatz 1, Ziff. 1) werden.
- 6) Die automatischen Ordnungsstrafen schließen andere Strafen (z.B. Punktabzug, Spielsperre, Platzsperre) nicht aus.
- 7) Ein Einspruch hebt die Zahlungsfrist nicht auf.

§8 Rechtsmittel

- 1) Allen Vereinen besteht das Recht zu, gegen verhängte Ordnungsstrafen, Sperren und Punktabzug innerhalb einer Woche nach Zustellung der Mitteilung **beim Bezirksspruchausschuss** Einspruch einzulegen.
- 2) Proteste und Einsprüche gegen Entscheidungen des Kreisvorstandes und der Staffelleiter sind an den Vorsitzenden des Bezirksspruchausschusses zu senden. Die Protestgebühr in Höhe von **50,- €** ist ebenfalls innerhalb einer Woche **auf das Konto des Bezirks** einzuzahlen.

§9 Inkrafttreten

Diese zusätzliche Spielordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist maßgebend für den Spielverkehr innerhalb des WTTV / Kreises Minden-Lübbecke. Sie hat fortlaufende Gültigkeit und wird von Fall zu Fall durch Kreisrundschriften ergänzt werden.

